

STEUERKANZLEI

SAAL, SCHICK-ARTMEIER

Neues aus dem Steuerbüro

Liebe Mandanten,

im letzten Vereinsinfobrief Nr. 309 wurde die Voraussetzung für die **steuerfreie Übungsleiter- oder Ehrenamtsvergütung** erörtert.

Viele Mandanten sind nebenberuflich in der Prüfungstätigkeit, im Sport, in der Kindererziehung oder anderem tätig.

Findet diese Tätigkeit für eine **gemeinnützige** Organisation statt und ist die Tätigkeit **nebenberuflich** (nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollerwerbs) kann die Vergütung steuerfrei sein.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie näheres zu den Freibeträgen, der Ein-Drittel-Grenze oder der Abgrenzung Nebenberuf und Hauptberuf wissen möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Steuerbüro